



Einsatz von Lehrkräften aus Risikogruppen während der Corona-Pandemie

KI Nr. 16.1

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dem HPR wurden in den letzten Tagen und Wochen unzählige Sorgen und sehr viele Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Gymnasien übermittelt. Je mehr Schüler präsent unterrichtet werden müssen, desto mehr Rückfragen treffen bei uns ein. Mit dieser Information wollen wir den aktuellen Stand zum Einsatz von Lehrkräften zusammenfassend darstellen. *KI 16.1 enthält in Bezug auf den Einsatz der vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte und die Gruppe der Über-60-jährigen Lehrkräfte eine Aktualisierung zu KI Nr. 16.*

Die meisten Regelungen werden in der Rubrik FAQ auf der Homepage des KM zeitnah veröffentlicht: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayern-schulen.html> und dort auch aktualisiert oder sind in den entsprechenden KMS nachzulesen.

Grundsätzlich gilt: Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht an der Schule eingesetzt werden, sei es, weil sie vor Ort keine Klassen betreuen müssen oder aufgrund einer besonderen Regelung nicht an der Schule eingesetzt werden dürfen, leisten weiterhin Dienst von zuhause aus und unterstützen auf diese Weise die Kolleginnen und Kollegen vor Ort so gut wie möglich (bspw. Korrektur von Prüfungsaufgaben, Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien, Konzipieren digitaler Lernangebote, Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler etc.). So kann die Arbeitsbelastung über das Kollegium gleichmäßiger verteilt werden und es ist eher möglich, Belastungsspitzen von einzelnen Kollegen zu entschärfen. Sie können ggf. aber auch zu weiteren Tätigkeiten herangezogen werden, die sie von zu Hause oder in einem anderen geschützten Bereich ausüben können, bei Bedarf etwa auch im Bereich der Gesundheitsverwaltung. Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Verwaltungsbereich.

Besondere Regelungen betreffen folgende Personengruppen:

Schwangere Lehrkräfte

Aktuell befristet bis 17.5. (Verlängerung möglich) dürfen schwangere Beschäftigte (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) keine Tätigkeit an der Schule ausüben, d.h. auch nicht an dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen oder in der Notfallbetreuung eingesetzt werden. Sie dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule wird bis zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen untersagt. (siehe auch: Allgemeinverfügung des KM vom 7.5. und FAQ auf der Homepage des KM). Mit der Schulleitung vor Ort kann geklärt werden, ob mit Einverständnis aller Beteiligten (Prüfer, Prüfling, ggf. Erziehungsberechtigte) die Abnahme von Kolloquiumsprüfungen per Videoübertragung möglich ist (vgl. KMS vom 7.5.2020 „Wiederaufnahme zum Schul- und Unterrichtsbetrieb am 11. Mai 2020 ...“). Voraussetzung ist das freiwillige Angebot der Lehrkraft, die Präsenz des Zweitprüfers in der Schule, die technische Ausstattung an beiden





Seite 2/3

Orten, Schule und Homeoffice, sowie die schriftliche Einverständniserklärung von Prüfling und seinen Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).

Über 60-jährige Lehrkräfte (aktualisiert 22.5.20)

Aufgrund des geringen Unterrichtsumfangs im Schulgebäude ist es bis Pfingsten nicht erforderlich, dass Personen, die älter als 60 Jahre alt sind, im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob Vorerkrankungen bestehen oder nicht. Die Übernahme dieser Aufgaben auf freiwilliger Basis wurde aber eingeräumt. [Nach den Pfingstferien wird der Unterrichtsbetrieb derart ausgeweitet, dass nicht mehr grundsätzlich auf diese Lehrkräfte verzichtet werden kann, sie werden also im Normalfall wieder im Unterricht und in der Notfallbetreuung eingesetzt.](#) Falls eine Lehrkraft nach ärztlicher Einschätzung zur Risikogruppe zu rechnen ist, sei auf den nächsten Abschnitt verwiesen. Soweit sich eine Lehrkraft im Alter von über 60 Jahren durch das COVID-19-Virus als sehr gefährdet erachtet und dies der Schulleitung durch ein formloses Schreiben mitteilt, erfolgt weiter kein Einsatz im Präsenzunterricht und in der Notfallbetreuung. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte, die aus Altersgründen nicht in der Prüfungsvorbereitung an der Schule eingesetzt werden, daheim ihre Dienstpflichten erfüllen müssen. (siehe auch: [FAQ auf der Homepage des KM und KMS zum Personaleinsatz für die sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes vom 21.4. und 22.5.](#)).

Lehrkräfte mit Vorerkrankung (Risikogruppe)

Wenn bei einer Lehrkraft nach (fach-)ärztlicher Bewertung bei einer COVID 19-Virusinfektion eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt, wird sie nach Vorlage eines entsprechenden Attestes von unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Anwesenheitspflicht an der Schule befreit und leistet entsprechend Dienst von zuhause aus. Eventuell wäre eine Abklärung mit dem Arzt sinnvoll, ob einzelne bestimmte Tätigkeiten in der Schule möglich sind, wie z.B. Abnahme der Kolloquiumsprüfungen, oder ob dies mittels besonderer Vorkehrungen in der Schule oder von zuhause aus möglich ist (siehe hierzu auch oben im Abschnitt „Schwangere“).

Die ärztliche Bescheinigung muss nicht eventuelle Vorerkrankungen aufzählen, sondern die Gefährdungslage und die Nicht-Vertretbarkeit des Einsatzes vor Ort attestieren. Sie darf einen Zeitraum von maximal 1 Monat umfassen. Anschließend muss eine ärztliche Neubewertung unter Berücksichtigung der Infektionszahlen in Deutschland vorgenommen und attestiert werden.

Bei der erforderlichen ärztlichen Bewertung ist vor allem zu berücksichtigen, ob beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
 - oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
 - oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie oder
 - eine Schwerbehinderung
- bestehen.

Auch wird zu berücksichtigen sein, ob Mehrfacherkrankungen aus den vorstehenden Krankheitsbildern vorliegen.

Die hiervon betroffenen Lehrkräfte und Beschäftigten werden gebeten, sich schnellstmöglich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, da ggf. umfangreichere Veränderungen des Personaleinsatz-





Seite 3/3

zes erforderlich werden. (siehe auch KMS zum Personaleinsatz für die sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes vom 21.4.)

Lehrkräfte mit Personen aus einer Risikogruppe im eigenen Haushalt

Hier hat das KM keine allgemeine Regelung zum Schutz der Haushaltsangehörigen getroffen. Man geht dort davon aus, dass die Lehrkräfte zu Hause geeignete Maßnahmen zum Schutz einrichten können. Das KM rät jedoch, in einem solchen Fall immer Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen, um die individuelle Situation zu besprechen. Damit kann im Sinne der Lehrkraft ggf. eine Einzelfallentscheidung getroffen werden (Quelle: FAQ auf der Homepage des KM). Bei Härtefällen wenden Sie sich bitte an den öPR, der auch mit dem HPR in Kontakt ist.

Lehrkräfte, die Verwandte aus der Risikogruppe pflegen müssen

Das Finanzministerium führt in seinem FMS vom 21.4.2020 (P 1400-1/101) dazu aus: „Tele- oder Heimarbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) werden auch gewährt, wenn dies zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingend notwendig ist und die Betreuung nicht anderweitig möglich ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem, wenn die Angehörigen nicht zu Hause gepflegt werden.“ Hier empfiehlt sich also ebenso ein Gespräch mit der Schulleitung, um ggf. eine sinnvolle Einzelfallregelung zu treffen. Bei Härtefällen wenden Sie sich auch in diesem Fall bitte an den öPR bzw. über den öPR an den HPR. Im Übrigen gelten hier die allgemeinen Regelungen: Nach § 10 Abs. 4 UrlMV können die betroffenen Kollegen unter den dort beschriebenen Voraussetzungen für maximal 10 Tage pro Jahr unter Fortzahlung der Bezüge (bis zum 9. Tag) für eine akut aufgetretene Pflegesituation freigestellt werden. Die Möglichkeit, eine vorübergehende unbezahlte familienpolitische Beurlaubung nach Art. 89 BayBG zu beantragen, besteht außerdem.

Lehrkräfte, die in Quarantäne sind

Lehrkräfte, die in häusliche Quarantäne gesetzt werden, arbeiten von zuhause aus und entlasten dadurch im Umfang ihrer UPZ das restliche Kollegium, wie eingangs beschrieben.

Lehrkräfte, die „normal“ erkrankt sind

Ist eine Lehrkraft arbeits-/dienstunfähig, entfallen die Verpflichtungen zum Dienst vor Ort oder von zuhause aus, wie bisher auch.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit und starke Nerven in dieser für alle Beteiligten äußerst schwierigen und beanspruchenden Situation.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpr
Referat Berufspolitik bpr
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin Referat
Rechtsschutz bpr
ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Julian Lohr
Hauptpersonalrat
julian.lohr@hpr.km.bayern.de

